

dJ

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 262/63

URTEIL

Verkündet am

4. November 1965

Heil,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Elektromeisters Alexander M [REDACTED], N [REDACTED]
[REDACTED], B [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Emma M [REDACTED], S [REDACTED], B [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

10

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. November 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Liesecke, Dr. Bukow, Dr. Schulze und Fleck

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 12. Juli 1963 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien waren seit 1938 miteinander verheiratet. Aus ihrer Ehe sind zwei Töchter hervorgegangen. Seit Oktober 1960 lebten die Parteien voneinander getrennt. Im Jahre 1961 wurde ihre Ehe geschieden.

Der Beklagte hatte sich im Oktober 1948 als Elektromeister selbständig gemacht und im Jahre 1952 auch ein Ladengeschäft eröffnet.

Die Klägerin behauptet, sowohl in dem Installations-, wie in dem Ladengeschäft selbständig und in erheblichem Umfange mitgearbeitet zu haben, und verlangt nach Auflösung der Innengesellschaft, die zwischen ihr und dem Beklagten bestanden habe, die Auszahlung ihres angeblichen Auseinandersetzungsguthabens.

Der Beklagte meint, die Mitarbeit der Klägerin habe sich im Rahmen des nach § 1356 Abs. 2 BGB Üblichen

gehalten, und macht außerdem geltend, die Klägerin habe auf ihre etwaigen Ansprüche im Ehescheidungsrechtsstreit verzichtet.

Das Landgericht hat die auf Zahlung von 40.000 DM nebst Zinsen gerichtete Klage abgewiesen.

Das Berufungsgericht hat dem daraufhin auf 10.000 DM nebst Zinsen eingeschränkten Antrag der Klägerin entsprochen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, verfolgt der Beklagte seinen Klagabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Das Berufungsgericht ist von den Grundsätzen ausgegangen, die der Senat für das Vorliegen einer Innengesellschaft zwischen Ehegatten aufgestellt hat.

Es hat festgestellt: Nach der Eröffnung des Elektroinstallationsgeschäfts im Oktober 1948 habe sich die Klägerin mit Hilfe des Steuerberaters die erforderlichen Buchführungskenntnisse angeeignet und habe bis zur Einstellung einer Halbtagskraft am 16. April 1958 im wesentlichen allein und selbständig den Schriftverkehr erledigt und die Bücher geführt. Sie habe die Löhne für die Gehilfen des Beklagten errechnet und meist auch ausgezahlt, habe gelegentlich Material an die Gehilfen ausgegeben und habe mit Kunden über die Berechnung von Reparaturarbeiten verhandelt. Nach der Ausdehnung des Geschäfts auf den Ladenverkauf am 1. Oktober 1952 habe die Klägerin auch die zum Handel mit Elektrogeräten usw. erforderlichen Kenntnisse erworben und das Ladengeschäft bis zur Trennung der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Parteien im Oktober 1960 allein geführt. Sie sei eine besonders tüchtige und fleißige Geschäftsfrau gewesen, sei an manchen Tagen bis zu siebzimal aus der im ersten Stockwerk gelegenen Ehewohnung in den Laden hinuntergegangen, habe - teils nach Ladenschluß - die Schaufenster selbst dekoriert, die zum Verkauf bestimmten Lampen aufgehängt und zeitweilig den Laden gereinigt, habe die Lampen beim Verkauf sachgerecht zusammengesetzt, einen Teil der Waren allein eingekauft, die Preise kalkuliert und die Waren damit ausgezeichnet und habe Abzahlungsverträge mit Kunden geschlossen. Manchmal sei die Klägerin durch alles das so stark belastet gewesen, daß sie noch abends schriftliche Arbeiten habe verrichten müssen. Dafür habe sie andererseits - jedenfalls nach der Darstellung des Beklagten - aus der Geschäftskasse entnehmen können, was sie an Geld benötigt habe.

Diese Feststellungen lassen einen sachlich-rechtlichen Fehler nicht erkennen und werden von der Revision nicht angegriffen.

Aus ihnen hat das Berufungsgericht gefolgert, die Mitarbeit der Klägerin sei nach Art und Umfang über den Rahmen dessen, wozu die Klägerin nach § 1356 Abs. 2 BGB als Ehefrau verpflichtet gewesen wäre, weit hinausgegangen; ihre Tätigkeit sei keine weisungsgebundene Hilfeleistung gewesen, sondern sei auf der Grundlage der Gleichberechtigung erfolgt. Das Berufungsgericht hat deshalb angenommen, die Parteien hätten sich im Verhältnis zueinander als Mitinhaber des Geschäfts angesehen; sie hätten - wenn auch nur stillschweigend - vereinbart, das Geschäft in der Form einer Innengesellschaft gemeinsam aufzubauen und zu betreiben, und hätten in diesem gemeinsamen Bemühen auch tatsächlich eine über die eigentliche eheliche

Lebensgemeinschaft hinausgehende Berufsgemeinschaft gebildet.

2. Die von der Revision dagegen erhobenen Angriffe sind unbegründet.

Mehr, als geschehen, brauchte das Berufungsgericht nicht festzustellen, um eine Innengesellschaft zwischen den Parteien annehmen zu können. Es hat entgegen der Ansicht der Revision nicht nur auf den Umfang, sondern - sogar in erster Linie und durchaus zutreffend - auf die Art der Mitarbeit abgestellt und hat dabei den Begriff der Üblichkeit im Sinne von § 1356 Abs. 2 BGB nicht verkannt. Es hat sehr wohl gesehen, daß ein Ehegatte nach dieser Vorschrift verpflichtet sein kann, im Handwerksbetrieb oder Ladengeschäft des anderen in gewissem Umfange mitzuhelfen. Wenn es trotzdem gemeint hat, die Mitarbeit der Klägerin sei nach Art und Umfang über eine solche Hilfeleistung weit hinausgegangen, so ist das in Anbetracht der oben wiedergegebenen Feststellungen nicht zu beanstanden.

Das gilt bereits für die Zeit vom 1. Oktober 1948 bis 30. September 1952, in der der Beklagte noch kein Ladengeschäft betrieb. Das Berufungsgericht konnte es nämlich als ungewöhnlich ansehen, daß sich die Klägerin, deren Kinder damals erst neun und sechs Jahre alt waren, in die Buchhaltung einarbeitete und alsdann im Geschäft des Beklagten den Schriftverkehr und die Bücher führte. Dabei schmälert es den Arbeitsbeitrag der Klägerin nicht, daß sie, um die Installationsarbeiten des Beklagten und seiner Gehilfen berechnen zu können, möglicherweise auf gewisse Angaben des Beklagten angewiesen war, zumal sie diese, wie der Beklagte einräumt (vgl. Bl. 119 GA), auf etwaige Fehler überprüft hat.

28

Fiel aber schon die Mitarbeit der Klägerin von 1948 bis 1952 nicht mehr in den Rahmen von § 1356 Abs. 2 BGB, dann gilt das erst recht für ihre spätere Tätigkeit; denn diese hat sich nicht nur, wie die Revision anzunehmen scheint, auf das Ladengeschäft beschränkt, sondern hat sich weiterhin, jedenfalls bis zum 16. April 1958, auch auf das Installationsgeschäft erstreckt.

Infolgedessen ist es ohne Belang, ob die Klägerin, weil nicht ständig Kunden zu bedienen waren, während der Geschäftsstunden noch Haus-, Buchführungs- und Schreibarbeiten verrichten konnte, welcher Teil des Gewinns im Installations- und welcher im Ladengeschäft erzielt worden ist und ob die Töchter der Parteien, als sie alt genug dazu waren, der Klägerin gelegentlich im Geschäft geholfen haben.

Die Revision kann nichts daraus herleiten, daß die Klägerin im einstweiligen Anordnungsverfahren während des Ehescheidungsrechtsstreits selbst betont hat, sie habe durch ihre Mitarbeit nur ihre Pflicht nach § 1356 Abs. 2 BGB erfüllt. Das Berufungsgericht hat gemeint, diese von dem damaligen Verfahrensbevollmächtigten der Klägerin stammende Äußerung als offensichtlich zweckbedingt abtun zu können, weil die Klägerin schon damals den Umfang ihrer Mitarbeit in einer eidesstattlichen Versicherung genau entsprechend dem nunmehrigen Beweisergebnis geschildert habe. Diese Erwägung ist frei von Rechtsirrtum. Der Senat braucht deshalb nicht zu entscheiden, ob einem Ehegatten Ansprüche zustehen, wenn er zwar wie ein Mitinhaber im Geschäft des anderen mitarbeitet, aber glaubt, nach § 1356 Abs. 2 BGB dazu verpflichtet zu sein.

Die Revision kann sich auch nicht darauf berufen, daß das Oberlandesgericht Oldenburg in einem - wie die

Revision meint - ähnlichen Falle die Mitarbeit der Frau noch für üblich gehalten und daß der erkennende Senat das in seinem unveröffentlichten Urteil vom 6. Juni 1963 - II ZR 32/61 - gebilligt hat. In dem damaligen Rechtsstreit hatte nämlich die Frau ihre Behauptung, ihre Mitarbeit sei über das übliche Maß hinausgegangen, nicht genügend substantiiert. Das war in dem damaligen Verfahren der entscheidende Gesichtspunkt für die Annahme des Berufungsgerichts, es könne nicht festgestellt werden, daß die Mitarbeit der Frau über das übliche Maß hinausgegangen sei. Außerdem war - wie die Revision einräumt - in dem damaligen Falle die Ehe der Parteien kinderlos gewesen. Angesichts dieser Unterschiede zwischen dem vorliegenden und dem damaligen Verfahren kann die Revision hier aus den angezogenen Urteilen nichts für sich herleiten.

Die Revision rügt ferner die beantragte, aber unterbliebene Vernehmung der Klägerin zu der Behauptung des Beklagten, die Klägerin habe mit Rücksicht auf ihre Kinder Haushaltshilfen gehabt. Darauf brauchte jedoch das Berufungsgericht nicht einzugehen, da der Beklagte in dem Verfahren selbst eingeräumt hatte, die Klägerin habe nur ab und zu Hilfe im Haushalt gehabt. Denn aus dieser Erklärung des Beklagten war zu entnehmen, daß es sich insoweit nur um eine geringfügige Hilfe gehandelt haben kann, die für die Beurteilung des Berufungsgerichts nicht weiter ins Gewicht fallen konnte.

Die Revision weist noch darauf hin, daß die Parteien im Jahre 1956 Gütertrennung vereinbart haben und die Klägerin trotzdem ihre Mitarbeit fortgesetzt hat. Die Revision meint, daraus habe das Berufungsgericht schließen müssen, die Klägerin habe sich selbst nicht als Mitinhaberin des Geschäfts angesehen. Diese Erwägung ist jedoch nicht zwingend. Vielmehr spricht der Umstand, daß die Klä-

gerin ihre Mitarbeit fortgesetzt hat, eher für als gegen das Bestehen einer Innengesellschaft.

II. Des weiteren bittet die Revision, die Darlegungen des Berufungsgerichts über die Höhe der Beteiligung der Klägerin, die das Berufungsgericht mit 10.000 DM errechnet hat, nachzuprüfen. Diese Darlegungen lassen indes gleichfalls keinen sachlich-rechtlichen Fehler zum Nachteil des Beklagten erkennen.

III. Das Berufungsgericht hat gemeint, einen Verzicht der Klägerin auf ihren Abfindungsanspruch nicht feststellen zu können. Rechtsanwalt V [REDACTED], der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten in dem Ehescheidungsrechtsstreit, habe zwar glaubwürdig ausgesagt, auf seine Frage nach geschäftlichen Ansprüchen habe der Beklagte geantwortet, solche Ansprüche würden nicht erhoben, und er - der Zeuge - habe aus dem Verhalten der Klägerin entnommen, diese wolle das bestätigen. Die Aussage des Zeugen erlaube jedoch nicht die sichere Feststellung, die Klägerin habe durch ihr Verhalten auf ihren Anspruch verzichten wollen und habe das zum Ausdruck gebracht. Rechtsanwalt V [REDACTED] könne nämlich ihr Verhalten mißverstanden haben, da nicht einmal feststehe, daß die Klägerin die Frage des Zeugen und die Antwort des Beklagten gehört habe.

Diese Darlegungen sind entgegen der Ansicht der Revision frei von Rechtsirrtum. Hatte die Klägerin - wovon zu ihren Gunsten auszugehen ist - Frage und Antwort überhaupt nicht gehört, dann kann in ihrem Verhalten schon deshalb keine Bestätigung der Antwort ihres Mannes gefunden werden, weil der Klägerin dann das Erklärungsbewußtsein gefehlt haben würde und weil es eine Willenserklärung ohne solches Bewußtsein nicht gibt (vgl. BGB-RGRK 11. Aufl. § 119 Anm. 6; Staudinger/Coing, BGB 11. Aufl. Bem. 1 vor

§ 116 und § 119 Anm. 4). Zudem hat das Berufungsgericht auch weitere Umstände angeführt und Erwägungen angestellt, die seine Würdigung der Aussage des Rechtsanwalts V [REDACTED] wesentlich unterstützen und die gleichfalls keinen sachlich-rechtlichen Fehler erkennen lassen.

IV. Nach alledem ist die Revision unbegründet.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Fischer

Liesecke

Dr. Bukow

Dr. Schulze

Fleck